

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Wir können nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen; es ist das der Bericht der ersten Deputation über einen Gesetzentwurf, den Arbeitserwerb der in den Landes- Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend.

Ich ersuche den Herrn Landesbestallten Hempel als Referent uns den Bericht vorzutragen.

Referent Landesbestallter Hempel: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes- Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohlbeigethan.

Dresden, am 2. November 1860.

Johann.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Der Eingang zum Gesetzentwurf lautet:

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., finden uns bewogen, über den Arbeitserwerb der in den Landes- Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen.

Die Motiven lauten im Allgemeinen dahin:

Nach Maaßgabe der bei den Landesstrafanstalten zu Waldheim, Zwickau mit Voigtsberg und Hubertusburg, sowie den Landescorrectionsanstalten zu Waldheim und Hohnstein bestehenden Hausordnungen wird den daselbst Detinirten, um das Interesse und den Fleiß zu erhöhen, ein „Arbeitserwerb“ gewährt, und zwar für die vorgeschriebene Pensumarbeit, kleine nach Tagen bemessene „Gratificationen“ und für die über das vorgeschriebene Pensum gelieferte Mehrarbeit „Verdiensttheile“. Die Feststellung des Arbeitserwerbs (der Gratificationen wie der Verdiensttheile) erfolgt in einer, von dem Ministerium des Innern näher bestimmten Maaße.

Dieser Arbeitserwerb wird den Detinirten gutgeschrieben und es bleibt ihnen in der Regel die Verwendung desselben während ihrer Detention bis zur Hälfte, beziehentlich in Waldheim bis zur Höhe von einem Drittheil des gutgeschriebenen Betrags verstattet, jedoch dergestalt, daß hierbei immer die Aufsicht und Zustimmung der Direction erforderlich ist. Insbesondere können sich, unter den bestimmten Voraussetzungen und sonstigen deshalb ertheilten Vorschriften, die Detinirten gewisse Victualien, welche von der Anstalt angeschafft und den Detinirten um den Einkaufspreis abgelassen werden, erkaufen. Eine unbedingte Disposition den Detinirten über den hier fraglichen Theil des Arbeitserwerbs zu gestatten, würde dagegen bedenklich sein, da hiermit zugleich der Zweck, den Detinirten bei ihrer Ent-

lassung eine Unterstützung behufs der Erleichterung ihres Fortkommens und der Gewinnung eines ehrlichen Broderwerbs zu gewähren, verloren gehen würde.

Ueber den nach Obigem übrig bleibenden Theil des Arbeitserwerbs darf der Detinirte während seiner Detention nicht verfügen; derselbe soll jedenfalls dem obigen Zwecke erhalten bleiben. Nur ausnahmsweise kann hier nach Maaßgabe der Hausordnung eine Verwendung während der Detention gestattet werden. Derjenige Theil des Arbeitserwerbs, welcher während der Detention nicht verwendet werden durfte, oder noch nicht zur Verwendung gekommen ist, wird bei der Entlassung des Detinirten ausgezahlt, und zwar entweder direct an ihn von der Anstaltsdirection, oder nach seinem Eintreffen an seinem Wohnorte durch die dasige Behörde, an welche die Direction das Geld gesendet hat. Das Letztere geschieht namentlich in den Fällen, in welchen nach der Individualität des Detinirten ein ungeeigneter Gebrauch davon, sei es auf der Reise, sei es am Bestimmungsorte, zu besorgen ist.

Der Zweck, den Detinirten bei der Auffuchung eines ehrlichen Broderwerbs zu unterstützen, würde vereitelt werden, wenn dieses Geld bereits, ehe es in die Hände des Detinirten gelangt, von den Gläubigern desselben in Anspruch genommen oder der Verfügung des Detinirten unbedingt überlassen würde.

Der Bericht der Deputation lautet hierüber:

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 2. November 1860 der Ständeversammlung zugegangene Gesetzentwurf über den Arbeitserwerb der in den Landes- Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen geht von dem Satze aus, daß der Arbeitserwerb eine Vergünstigung für die Detinirten ist und gewährt wird, nicht allein um das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, sondern auch, um den Detinirten bei ihrer Entlassung eine Unterstützung behufs der Erleichterung ihres Fortkommens und der Gewinnung eines ehrlichen Broderwerbs zu gewähren. Indem deshalb durch die Bestimmungen im §. 1 Vorkehrung getroffen wird, daß dieser Zweck nicht durch Geltendmachung von Ansprüchen Seiten dritter Personen vereitelt wird, sucht der Entwurf zugleich vorzubeugen, daß von den Detinirten selbst mit dem ihnen gewährten Arbeitserwerb nicht ein mit der Hausordnung unvereinbarer, auch sonst ungeeigneter und den Zweck der gedachten Vergünstigung aufhebender Gebrauch gemacht werde und beschränkt deshalb im §. 2 das Befugniß der Detinirten, hierüber während der Detentionszeit zu disponiren, unter Ausnahme der in §. 4 Abs. 2 erwähnten Fälle. Der Gesetzentwurf ordnet theilweise nur Dasjenige, was zeither bereits ohne Gesetz in den Landes- Straf- und Correctionsanstalten in Übung war und es liegt den in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Fürsorge für die Detinirten zum Grunde, welche nicht allein aus Humanitätsrücksichten, sondern auch aus Rücksichten für die Heimathsgemeinden und die Gesammtheit des Staates gerechtfertigt erscheint. Bewegen sich ferner die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Beschränkungen von in Frage kommenden Rechten der Detinirten und der Gläubiger derselben innerhalb der engsten Grenzen, diefüglich gezogen werden konnten, so hat sich die Deputation im Allgemeinen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur einverstanden erklären können.